

Schuldrecht AT

Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

- Unter Aufrechnung versteht man die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch **einseitiges Rechtsgeschäft**.
- Die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, ist die **Hauptforderung**, die Forderung mit der aufgerechnet wird, ist die **Gegenforderung**.
- Die Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, rückwirkend (ex tunc) als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie sich zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind (**§ 389 BGB**). Die Aufrechnung ist ein **Erfüllungssurrogat**.
- Als Gestaltungsrecht muss die Aufrechnung durch eine Partei ausgeübt werden. Es bedarf es eines Gestaltungsgrundes (**Aufrechnungslage, § 387 BGB**) und einer Gestaltungserklärung (**Aufrechnungserklärung, § 388 BGB**). Ferner darf die **Aufrechnung nicht ausgeschlossen** sein.



Vertrag

§ 309 Nr. 3 BGB bei AGB

Gesetz

§ 392 BGB

§ 393 BGB

§ 394 BGB

§ 395 BGB

- Aufrechnung ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch **einseitiges Rechtsgeschäft**.
- Die Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, rückwirkend (ex tunc) als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie sich zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind (§ 389 BGB). Die Aufrechnung ist ein **Erfüllungssurrogat**.
- Um die Rechtsfolge des § 389 BGB auszulösen, bedarf es
 - einer **Aufrechnungslage, § 387 BGB** und
 - einer **Aufrechnungserklärung, § 388 BGB**.
 - Ferner darf die **Aufrechnung nicht ausgeschlossen** sein.